Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 73 (1928)

Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Februar 1928, Nummer 4

Autor: Zürrer, W. / Schönenberger, H. / E.B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS ● BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. Februar 1928 • 22. Jahrgang • Erscheint monatlich einmal — Nummer 4

Inhalt: Zücherischer Kantonaler Lehrerverein: Zum Voranschlag 1928. — Die Frage der Koedukation auf der Mittelschulstufe (Schluß). — Zur Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer. — Aus dem Erziehungsrat: 2. Semester 1927.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Voranschlag pro 1928

	Rechnung 1926		Budget 1927		Budget 1928	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Einnahmen.						
1. Jahresbeiträge	10626	25	10650	—	12250	—
2. Zinsen	974	95	900	—	900	—
3. Verschiedenes	657	40	30	—	30	—
Total	12258	60	11580	—	13180	—
II. Ausgaben.						
1. Vorstand:						
a) Besoldungen	3000	—	3000	—	3000	—
b) Sitzungsentschädigungen	1356	—	1155	—	1155	—
c) Fahrtentschädigungen	291	30	265	—	265	—
2. Delegiertenversammlung und Kommissionen	731	40	800	—	600	—
3. „Pädagogischer Beobachter"	4837	60	4700	—	3900	—
4. Drucksachen u. Vervielfältigungen	197	60	100	—	100	—
5. Bureau, Porti usw.	1012	90	1080	—	1080	—
6. Rechtshilfe	479	20	400	—	500	—
7. Unterstützungen	70	—	100	—	100	—
8. Presse und Zeitungen	66	95	70	—	70	—
9. Gebühren auf Postscheck u. Passivzinsen	169	60	20	—	220	—
10. Abschreibungen	280	—	50	—	300	—
11. Steuern	129	55	150	—	70	—
12. Mitgliedschaft des K. Z. V. F.	938	25	950	—	950	—
13. Delegiertenversammlung d. S. L.-V.	330	—	640	—	330	—
14 Schweiz. Lehrertag 1927	—	—	600	—	—	—
15. Bestätigungswahlen der Primarlehrer	—	—	—	—	400	—
16. Verschiedenes	609	10	250	—	250	—
Total	14499	45	14330	—	13290	—
III. Abschluß.						
Einnahmen	12258	60	11580	—	13180	—
Ausgaben	14499	45	14330	—	13290	—
Rückschlag	2240	85	2750	—	110	—

Der Voranschlag ist berechnet auf der Grundlage eines Jahresbeitrages von Fr. 7.—.

Wädenswil, den 28. Dezember 1927.

Der Zentralquästor: **W. Zürrer.**

Zum Voranschlag 1928

Die Ansprüche, die allerseits an unseren Verband gestellt werden, sind auch im abgelaufenen Jahre nicht geringer geworden, und sie werden es, trotzdem diesmal kein Schweiz. Lehrertag in Berechnung fällt, auch pro 1928 nicht werden, da die noch nicht abschätzbaren Ausgaben für die Bestätigungswahlen der Primarlehrer Berücksichtigung verlangen. Ganz abgesehen von den Mitteln, die ein allfälliger Kampf um das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer erfordern würde, und die durch einen besonderen Beschluß der Delegiertenversammlung auf außerordentlichem Wege flüssig gemacht werden müßten, läßt sich jetzt schon mit Bestimmtheit erkennen, daß die finanziellen Aufwendungen bei aller Sparsamkeit nicht wesentlich geringer sein werden als letztes Jahr, da mit einem Rückschlag von 2750 Fr. gerechnet wurde.

Was die einzelnen Ausgabeposten anbetrifft, so ergeben sich für den Vorstand jedenfalls ungefähr die gleichen Ausgaben wie im Vorjahre; dagegen dürfte es möglich sein, auf dem Konto der Kommissionen eine kleine Einsparung zu ermöglichen, im Hinblick darauf, daß die Frage des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie es scheint, vorläufig zu einem gewissen Stillstand gekommen ist. Zufolge des Entgegenkommens des Schweiz. Lehrervereins beim Abschluß eines neuen Vertrages über die Herausgabe des „Päd. Beobachters" wird es uns möglich sein, unter diesem Titel mit einem um etwa 800 Fr. gekürzten Betrage auszukommen; dagegen wird der Posten für Rechtshilfe, der im letzten Voranschlag zu stark gekürzt wurde, wieder um 100 Fr. erhöht werden müssen. Eine weitere Erhöhung ergibt sich ohne weiteres aus der Berücksichtigung der Passivzinsen auf der Korrentrechnung. Leider hat auch die Darlehenskasse im letzten Jahre in zwei Fällen Opfer bringen müssen, und um diese Verluste teilweise aus der Rechnung verschwinden zu lassen, muß der Posten für Abschreibungen über das übliche Maß erhöht werden. Zufolge der wiederholten Rechnungsrückschläge kann der Betrag für Steuern etwas zurückgesetzt werden, wogegen für die Bestätigungswahlen ein Betrag aufgenommen werden mußte, der wohl eher zu knapp als zu hoch eingesetzt ist.

Diese Ausgaben würden bei einem Jahresbeitrage zu 6 Fr. von etwa 1750 zahlenden Mitgliedern einen ungedeckten Saldo von 1860 Fr. ergeben. Wenn man dabei berücksichtigt, daß dies nun der vierte Rechnungsrückschlag wäre, daß das angetretene Jahr ziemlich sicher zufolge der Abstimmung über das „Leistungsgesetz" eine sehr große, außerordentliche Ausgabe bringen wird, und daß in der Delegiertenversammlung schon bei der letzten Budgetberatung ein derartiges Finanzgebahren nicht allseitige Zustimmung fand, wird es verständlich, daß der Vorstand beschloß, der Delegiertenversammlung zu beantragen, für einmal den Jahresbeitrag auf sieben Franken anzusetzen, um aus der Defizitwirtschaft herauszukommen. In welcher Weise eine allfällige außerordentliche Beanspruchung der finanziellen Mittel des Vereins gedeckt werden soll, wird Sache weiterer Beratungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sein.

Die Frage der Koedukation auf der Mittelschulstufe

(Schluß)

B. Ihre Beleuchtung vom schul- u. standespolitischen Standpunkt aus.

Die Erziehungswissenschaft vermag das Problem der gemeinsamen Erziehung beider Geschlechter auf der Mittelschulstufe nicht eindeutig zu lösen. Je nach den Gesichtspunkten, von denen aus ihre Untersuchungen erfolgen, kommt sie zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen. Wohl scheinen die Gründe, die soziologische Erwägungen für die Koedukation auf allen Schulstufen ins Feld führen, eine ausschlaggebende Bedeutung zu besitzen; doch vermögen sie die Argumente, welche die Pubertätspsychologie für eine getrennte Erziehung der Geschlechter geltend macht, keineswegs zu widerlegen. Auch die gesammelten Erfahrungen aus der Erziehungspraxis ermöglichen kein abschließendes, feststehendes Urteil. Den Erfolgen der Anstalten mit gemischter Schülerschaft stehen auch solche reiner Mädchen- und Knabenschulen gegen-

über, und so sind die Grundlagen, die auf der Erfahrung beruhen, immer durch einen subjektiven Einschlag beeinträchtigt. Für die Stellungnahme des einzelnen werden darum – ob bewußt oder unbewußt – stets weltanschauliche Gründe maßgebend sein. Die Frage der Koedukation wird von weltanschaulichen Gesichtspunkten aus – nicht gelöst, sondern *entschieden*. Ein solcher Entscheid mag aber fallen wie er will, so wird der unterlegene Teil seine Auffassung stets wieder durchzusetzen versuchen.

Auch die Lehrerschaft wird, so wenig wie andere Kreise, weder aus wissenschaftlichen Gründen, noch aus Erfahrungstatsachen, noch aus weltanschaulicher Überzeugung zu einer einheitlichen Stellungnahme in der Frage der Koedukation auf der Mittelschulstufe kommen können. So dürfte es nicht wertlos sein, zu untersuchen, ob nicht schulpolitische und korporative Erwägungen die Lehrerschaft in der vorliegenden Frage, wenigstens in bezug auf die Lehrerbildung, über die Verschiedenheit anderer Auffassungen hinweg, zu einer geschlossenen Stellungnahme führen müssen.

Schulpolitisch muß unsere Gesetzgebung die Grundlage für diese Betrachtungen bieten. Die zürcherischen Schulgesetze kennen keinen Unterschied der Geschlechter im Lehrpersonal der Volksschule. Rechte und Pflichten sind für alle Lehrkräfte in gleichem Maße umschrieben. Vor dem Gesetz sind beide Geschlechter gleich. Noch vor nicht allzulanger Zeit hat die Lehrerschaft, gestützt auf diesen Gesetzesgrundsatz, den Erziehungsrat veranlaßt, einen Erlaß, der damit in Widerspruch stand, weil er sich einseitig nur auf die Lehrerinnen bezog, wieder aufzuheben. Es ist also anzunehmen, daß die zürcherische Lehrerschaft auch heute noch einmütig hinter diesem Grundsatze steht. In der Tat sind keinerlei Äußerungen oder Bestrebungen aus der Lehrerschaft bekannt, welche eine Änderung der gesetzlichen Verhältnisse in dieser Hinsicht zum Ziele hätten. Im Gegenteil, auch in den jüngsten Verhandlungen im Kantonsrate bei der Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, ist von Lehrerseite aus eine vereinzelte Differenzierung innerhalb der Lehrerschaft als Inkonsequenz entschieden bekämpft worden.

Wenn aber das Gesetz keinen Unterschied der Geschlechter kennt, wenn es männliche und weibliche Lehrkräfte durchaus gleich behandelt, dann ist nicht einzusehen, daß in der Heranbildung dieser Lehrkräfte eine Trennung wünschbar sein könnte. Die gemeinsame Erziehung liegt vielmehr gerade im Sinne des Gesetzes. Daß es sie nicht ausdrücklich fordert, ist nur begreiflich, wenn man bedenkt, daß das Staatsseminar ursprünglich überhaupt keine Lehrerinnen ausbildete, weil gar kein Bedürfnis da war und weil sich auch das weibliche Geschlecht damals noch nicht zum Lehrerberuf drängte. Erst 1876 eröffnete die Höhere Töchterschule der Stadt Zürich eine Seminarabteilung und das Seminar folgte mit der Aufnahme von Mädchen nach. Die ausgebildeten Lehrerinnen wurden von allem Anfang an den Lehrern gleichgestellt. Daran ändert die Tatsache nichts, daß einzelne Gemeinden ihre freiwilligen Zulagen und Pensionen gelegentlich nach Geschlechtern differenzierten. Dies zeigt nur, wessen man sich bei einer durchgehenden Differenzierung der gesetzlichen Bestimmungen nach Geschlechtern zu versehen hätte. Sie würde wohl hauptsächlich eine wesentliche wirtschaftliche Schädigung der einen Gruppe bringen, ohne die andere etwa besser zu stellen. Damit wäre dann auch die Einheit der Lehrerschaft gebrochen und der Konkurrenzkampf verschärft. Es ergibt sich also, daß die Lehrerschaft schulpolitisch an der heutigen einheitlichen Gesetzgebung festhalten und von diesem Standpunkte aus dann auch sinngemäß für die gemeinsame Erziehung in der Lehrerbildung eintreten muß.

Neben den schulpolitischen fallen auch noch korporative Erwägungen für die Lehrerschaft in die Wagschale. Es ist unbestritten, daß eine Gewerkschaft, eine Berufsorganisation, auf welchem Boden sie immer stehe, ihrer Aufgabe um so besser gewachsen ist und die Interessen ihres Standes um so besser zu wahren vermag, je restloser sie die Glieder des Berufes umfaßt. Das Bestreben der Lehrerschaft wird also auch dahin zielen müssen, alle Berufsgenossen – Lehrer und Lehrerinnen – zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen. Die Frage ist nun, ob dies durch die gemeinschaftliche Erziehung erleichtert oder erschwert wird. Man mag darauf antworten, daß heute die wünschbare Einheit in der Organisation in hohem Maße besteht, obschon in der Lehrerausbildung eine ziemliche Zersplitterung herrscht und gemeinschaftliche und getrennte Erziehung sich um ihren Anteil am Erfolg streiten können. Ja man kann sogar darauf hinweisen, daß weibliche Mitglieder unserer Organisation, die der gemeinsamen Erziehung teilhaftig waren, gelegentlich innerhalb der Organisation recht wenig Einsicht für die Bedürfnisse der männlichen Lehrerschaft zeigten und sogar vor Sonderaktionen nicht zurückschreckten. Das alles vermag die Einsicht nicht zu beeinträchtigen, daß jahrelange gemeinsame Erziehung für gemeinsame Aufgaben auch für die Berufskämpfe des Lebens zusammenführen muß. Die Koedukation ist wohl die sicherste Grundlage für die Solidarität der Geschlechter. Gegenteilige Erfahrungen sind bedingt durch den Kampf, den das eine Geschlecht heute noch um seine allgemeine Gleichberechtigung mit dem andern zu führen hat.

Von weit ausschlaggebenderer Bedeutung als die Einheit der Organisation wird für die Stellungnahme der Lehrerschaft die Wahrung des Verhältnisses der Geschlechter in der Zusammensetzung des Lehrerstandes sein. Man wird der gemeinsamen Erziehung bei der Lehrerausbildung nur dann zustimmen können, wenn dadurch dieses Verhältnis, so wie es dem Stande und den Bedürfnissen von Volk und Schule dient, in keiner Weise gefährdet wird.

Es wird niemand bestreiten wollen, daß die heutige soziale Stellung der Volksschullehrerschaft durch die männliche Lehrerschaft erstritten worden ist und daß sie nur erkämpft werden konnte, weil bei den gestellten Forderungen stets die Lebensbedürfnisse einer ganzen Familie in Betracht gezogen werden mußten. Diesem Umstande verdanken die Lehrerinnen heute die Tatsache, daß ihr Beruf zu den bestbezahlten weiblichen Berufen gehört. Der Stand als solcher hat von diesem Gesichtspunkte aus ein Interesse, darnach zu streben, daß derjenige Teil der Lehrerschaft, der für die soziale Hebung des Standes in erster Linie in Betracht fällt, zahlenmäßig so stark bleibt, daß seine wirtschaftlichen Bedürfnisse als Maßstab für die Standesbedürfnisse noch Geltung haben können. Aber auch die Bedürfnisse von Schule und Volk sind an der Zusammensetzung des Lehrerstandes interessiert und zwingen zur Prüfung, welche Organisation der Lehrerbildung eine Sicherung derselben am ehesten ermöglicht.

Vom Standpunkte des Standes aus hat die heutige Regelung noch keinen Anlaß zu Bedenken gegeben. Wenn auch die Zahl der Lehrerinnen stark zugenommen hat, die Gefahr der Verweiblichung des Lehrerstandes, die Gefahr der wirtschaftlichen Schwächung und Verringerung des Einflusses besteht zurzeit noch nicht. Aber der Lehrerüberfluß besteht, und der Lehrerinnenüberfluß wird geradezu zur Kalamität. Wohl wird der erstere in einigen Jahren behoben werden können; doch der Überfluß an weiblichen Lehrkräften dürfte noch reichlich ein Jahrzehnt weiter andauern.

Diese Tatsache kann sicher weder dem einen, noch dem andern Erziehungssystem zur Last gelegt werden, wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß das Lehrerinnenseminar Zürich die Konjunktur seinerzeit allzu optimistisch ausgenützt hat. Wir haben zu prüfen, was uns die reine Koedukation in dieser Hinsicht etwa bringen dürfte. Im wesentlichen wird dies davon abhängen, wie die Aufnahme an die Lehrerbildungsanstalten, welche für die gemeinsame Erziehung vorgesehen werden, gestellt wird. Mir scheint klar zu sein, daß eine Auswahl nur nach den Ergebnissen einer Aufnahmeprüfung nicht in Frage kommen kann. Es steht doch fest, daß zu dieser Zeit sich die Entwicklungsstadien der Mädchen und Knaben noch nicht völlig decken, sondern sich erst zu nähern und auszugleichen beginnen. Eine Ausscheidung nach bloßen Prüfungsergebnissen müßte eine in der Folge durchaus ungerechtfertigte Verdrängung der Knaben bewirken. Darum sind für die durchzuführende Koedukation in der Lehrerbildung Bestimmungen notwendig, die das Verhältnis zwischen männlicher und weiblicher Lehrerschaft auf Grund des bestehenden Bedürfnisses festlegen, so daß die vermehrte Zentralisation dazu dient, eine bessere Regelung zwischen Bedarf und Ausbildung von männlichen und weiblichen Lehrkräften zu treffen.

Heute sind die Bedürfnisse mit den folgenden Zahlen um-

schrieben. Im ganzen zählt die Primarschule 1347 Lehrkräfte, 1035 männliche und 312 weibliche, so daß also die weibliche Lehrerschaft rund ein Viertel der Gesamtlehrerschaft ausmacht. Von den weiblichen Lehrkräften amten rund 150 in der Stadt Zürich, das macht etwa die Hälfte aller weiblichen Lehrkräfte und einen Drittel der gesamten städtischen Lehrerschaft. 164 Lehrerinnen, nicht ganz ein Fünftel der ländlichen Lehrerschaft, amten auf dem Lande. An den 157 ungeteilten Schulen wirken 32 Lehrerinnen, also etwa ein Fünftel.

Diese Zahlen geben deutliche Winke für die notwendige Zusammensetzung der Lehrerschaft, wobei nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß bei dem herrschenden Lehrerinnenüberfluß dem Bedürfnis an Lehrerinnen in weitgehendstem Maße Rechnung getragen wurde.

Vorausgesetzt nun, daß eine solche, den jeweiligen Verhältnissen Rücksicht tragende Zusammensetzung zugesichert wird, erscheint die gemeinsame Erziehung, sowohl von allgemeinen, als auch von den besondern standespolitischen Erwägungen aus, der jetzigen Zersplitterung überlegen, da sie einen bessern Ausgleich von Angebot und Nachfrage ermöglicht.

Die gemeinsame Erziehung liegt im weitern auch in der Richtung der angestrebten Reorganisation der Lehrerbildung, die ebenfalls jede Differenzierung innerhalb der Lehrerschaft verwirft. Der gemeinsame Unterricht an den vorbereitenden Mittelschulen wäre sicher im Interesse der ebenfalls gemeinsamen abschließenden Ausbildung an der Hochschule, wo dann wohl die Zahl und Zusammensetzung der Kandidaten geregelt werden könnte und müßte.

So bestehen nach meiner Auffassung, weder von standespolitischen, noch von schulpolitischen Gesichtspunkten aus, irgendwelche Hemmungen gegen die gemeinsame Erziehung für die Lehrerausbildung, sofern die gestellten Bedingungen restlos erfüllt werden. Sie hat sogar wesentliche Vorzüge gegenüber der getrennten Erziehung. Diese würde wohl mit der Zeit die Schaffung eines besondern Elementarlehrerinnenpatentes in den Vordergrund rücken. Um Gründe für die Notwendigkeit wäre man kaum verlegen. Der hauswirtschaftliche Unterricht als besonderes Fach für Lehrerinnen und die ausgesprochen weiblichen Bedürfnisse in der Bildung müßten in erster Linie als Vorwand dienen. In Tat und Wahrheit wäre es aber nichts anderes als eine Sparmaßnahme auf Kosten der Lehrerinnen, ohne daß aus deren ökonomischen Schlechterstellung irgendein Vorteil für die Lehrerschaft erwüchse. Trotz der Umstrittenheit der Frage der Koedukation wird darum die Lehrerschaft aus schulpolitischen und korporativen Überlegungen, sowie in Wahrung allgemeiner Interessen für die Einführung der gemeinsamen Erziehung in der Lehrerausbildung eintreten müssen. Die Einheit in der Erziehung dürfte dann auch die volle Einheit im Berufe verwirklichen und für alle Glieder desselben nur eine Organisation kennen.

Zum Schlusse möchte ich noch die Frage der Aufhebung der Seminarabteilung der Höhern Töchterschule berühren; denn da der Stadtrat von Zürich verschiedene Schulleitungen um Gutachten über die Koedukation an Mittelschulen ersuchte, geht man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, diese Frage werde neuerdings ventiliert. Nach unserer Auffassung handelt es sich dabei in erster Linie um eine Sparmaßnahme, die mit der grundsätzlichen Frage nicht verquickt werden sollte. Erst wenn die letztere dann im Sinne der Zustimmung zur Koedukation entschieden ist, wird die Zeit da sein, die Reorganisationen zu besprechen, die dadurch bedingt werden. Diese werden kaum in der bloßen Aufhebung der betreffenden Schulabteilung bestehen können. Es wird namentlich geprüft werden müssen, wie den Schülern aus der Stadt Zürich, die ein erhebliches Kontingent der Seminarzöglinge bilden und die dann noch um die Mädchen, die bisher in der Töchterschule Aufnahme fanden, vermehrt werden, gedient werden kann. Es ist wohl möglich, daß diese Prüfung dann zu einer Beschleunigung der Gesamtreorganisation der Lehrerbildung führt, was nur zu begrüßen wäre. Auf alle Fälle wäre eine voreilige Aufhebung einer Schulabteilung zu bedauern, die den modernen Bestrebungen auf dem Gebiete des Mittelschulunterrichtes in hohem Maße Rechnung trägt und bei wesentlicher Entlastung der Schülerschaft ihre Schülerinnen für ihren Beruf trefflich vorbereitet. Die Durchführung der Koedukation sollte nicht Opfer fordern zu bloßem Flickwerk am alten Bau; sie sollte die Grundlage bilden für eine wohldurchdachte, durchgreifende Neugestaltung der Lehrerbildung.

H. Schönenberger, Lehrer in Zürich 3.

Zur Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer

Wie die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer durch Herrn Ernst Höhn in Nr. 1 des „Pädagogischen Beobachters" vom 14. Januar 1928 mitteilt, bestimmt § 26 der Versicherungsstatuten deren Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1929, so dass auf diesen Zeitpunkt eine Überprüfung der Statuten nötig wird. Bereits sind die Anfragebogen, welche die für die versicherungstechnischen Berechnungen nötigen Unterlagen geben sollen, an sämtliche Mitglieder verschickt worden.

Die erfreulichen Rechnungsergebnisse der letzten Jahre geben die Möglichkeit, die Versicherungsleistungen zu erhöhen oder bei gleichbleibender Rente die Beiträge zu erniedrigen. Wir glauben nicht, dass sich viele Kollegen für diese zweite Lösung entscheiden werden, ist doch der Ansatz von 1500 Fr. Witwenrente für die jetzigen Verhältnisse immer noch äußerst knapp. Eine Erhöhung auf 1700 Fr. würde wohl allseitig begrüsst.

Aber es gibt in unserer Versicherung noch einen weiteren Punkt, der entschieden verbesserungsbedürftig ist. Die jetzt geltende Satzung bestimmt, dass die *Kinderzulagen* nur bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet werden. Wir finden nun, daß diese Bestimmung den bestehenden Verhältnissen nicht mehr genügend Rechnung trägt; denn gerade zu der Zeit, da die Kinder am meisten Kosten verursachen, hören die Zuwendungen aus der Witwen- und Waisenstiftung auf. Vor Jahren mag diese Bestimmung eine gewisse Berechtigung gehabt haben; heute aber ist sie entschieden überlebt. Die Kinder aus den in Betracht kommenden Kreisen gehen meistens wenigstens bis zu ihrem vollendeten 15. Altersjahr in die Schule; meistens sind sie noch ein halbes bis ein ganzes Jahr älter; sie verlassen die 3. Klasse der Sekundarschule mit dem beinahe vollendeten 16. Altersjahr. Wir können also sagen, dass sie mit 15½ Jahren im Mittel die Volksschule verlassen und in eine Lehre eintreten. Fast alle Lehren dauern nun aber 3 bis 4 Jahre, so daß die Kinder im günstigsten Falle mit 18 Jahren die Lehre abgeschlossen haben, meist jedoch 19, ja 20 Jahre alt werden, bis sie ins Erwerbsleben eintreten können. Und gerade in diesen letzten Jahren der Lehre, wo die Auslagen am größten sind, versiegt die Unterstützung aus der Witwen- und Waisenstiftung. Gewiß werden in manchen Lehren gegen das Ende der Lehrzeit schon etwelche Entschädigungen bezahlt; sie werden aber wohl nur selten soviel betragen, daß der Lehrling seinen Unterhalt daraus bestreiten könnte.

Noch schlimmer steht es für all die Kinder, die nach der Volksschule eine Mittelschule besuchen, und es sind in unserem Stande zum Glück nicht wenige, die dazu befähigt sind. Diesen Kindern gegenüber ist es geradezu ein Unrecht, wenn ihnen mitten in ihrem Studium die oft unbedingt notwendige Unterstützung entzogen wird. Wie manchmal schon wird dieser Umstand eine bedrängte Witwe veranlaßt haben, ihr Kind in eine Lehre zu drängen, durch die es rascher zu etwelchem Erwerb geführt werden konnte. Bei diesen weiterstudierenden Kindern hält meist keine Einnahme den großen und immer größer werdenden Ausgaben das Gegengewicht. War noch eine solche Einnahme durch den Beitrag der Witwen- und Waisenstiftung vorhanden, so fällt sie ausgerechnet in dem Zeitpunkt weg, wo sie am nötigsten ist.

Wir glauben daher, es würde allseitig begrüßt werden, wenn die Berechnungen über die neuen Leistungen der Witwen- und Waisenstiftung sich auch darauf erstrecken würden, die Auswirkungen einer Ausdehnung der Ausrichtung der Kinderzulagen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr festzustellen. – Ob es nötig würde, dabei vielleicht die einschränkende Bestimmung festzulegen, daß der Betrag nur den nachweisbar in der Lehre oder im Studium stehenden Kindern ausbezahlt werden könne, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch möchten wir die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer ersuchen, dieser für manche Kinder sehr wichtigen

Frage ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und wenn immer möglich bei der Statutenrevision eine Erweiterung der Leistungen für die Waisenkinder in oben angedeutetem Sinne eintreten zu lassen. *E. B. in K.*

Aus dem Erziehungsrat

2. Semester 1927

1. Segensreich wirkt neben der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer deren *Hilfsfonds*. So beschloß die Aufsichtskommission der genannten Stiftung in ihrer Sitzung vom 6. Juli 1927 die Ausrichtung von 29 Zuwendungen aus dem Hilfsfonds im Gesamtbetrage von 17,100 Fr., wovon vom Erziehungsrat am 12. Juli in zustimmendem Sinne Vormerk genommen wurde. Zu dieser Summe kamen dann nachträglich noch vier weitere von der Erziehungsdirektion genehmigte Zuwendungen im Betrage von 1900 Fr.

2. Im Anschluß an die Sitzung vom 12. Juli 1927 machte der Erziehungsrat einen Rundgang durch die *Kantonale Schulausstellung*, die unter Übernahme der Kosten durch den Staat und die Stadt Zürich von einem Organisationskomitee, an dessen Spitze Erziehungsdirektor Dr. Moußon stund, durchgeführt wurde, und die vom 3. bis 24. Juli 1927 dauerte. Für die Ausstellung räumten die Behörden der Stadt Zürich die Schulhäuser an der Limmatstraße in Zürich 5 ein. Die Schulbehörden von Kanton und Stadt Zürich wollten mit der Ausstellung zeigen, welchen Stand die zürcherische Volksschule hundert Jahre nach dem Tode Pestalozzis einnahm. Bei seinem Rundgange durch die Ausstellung nahm der Erziehungsrat die erläuternden Ausführungen der Vorsteher der einzelnen Ausstellungsgruppen entgegen. Die Mitglieder der Behörde gewannen den besten Eindruck sowohl von der organisatorischen Arbeit, die der gesamten Anordnung der Ausstellung zugrunde lag, als auch von der planvollen Gestaltung, wie in der Ausstellung die Arbeit der zürcherischen Schule zielbewußten äußern Ausdruck fand, heißt es im Protokoll des Erziehungsrates.

3. Mit Eingabe vom 1. Juni 1927 ersuchte die Primarschulpflege einer Vorortsgemeinde der Stadt Zürich um Wiedererrichtung der einen von zwei aufgehobenen Lehrstellen auf Beginn des Wintersemesters 1927/28. Aus der eingesandten Frequenzübersicht ging hervor, daß die beiden ersten Klassen je 61 Schüler zählten und als überlastet erklärt werden mußten, um so mehr, da auf den Herbst, auf welchen Zeitpunkt 150 neue Wohnungen bezugsbereit wurden, mit Zuzug zu rechnen war, der auch nicht gestattete, durch Schülerausgleich die Schaffung einer neuen Lehrstelle zu vermeiden, obwohl im Zeitpunkte des Gesuches die übrigen Abteilungen günstige Verhältnisse aufwiesen. Die Bezirksschulpflege Zürich befürwortete die Genehmigung, wobei sie betonte, daß schon im Hinblick auf die Qualifikation der Schüler eine Reduktion der Bestände der ersten Klassen notwendig sei, und der Erziehungsrat stimmte dem Antrage auf *Schaffung einer neuen Lehrstelle* in seiner Sitzung vom 4. Oktober zu.

4. In der Sitzung vom 18. Oktober befaßte sich der Erziehungsrat mit einem Antrag der Aufsichtskommission der *Kantonalen Handelsschule in Zürich*, wornach im Schuljahr 1928/29 für Schüler und Schülerinnen westschweizerischen Handelsschulen, die den Wunsch haben, ein Jahr an einer ihren Vorkenntnissen entsprechenden Klasse einer deutschweizerischen Handelsschule zu verbringen, eine besondere 4. Diplomandenklasse errichtet werden sollte. Zur Begründung wurde auf die empfehlenden Zuschriften der Schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen und von Vertretern der zürcherischen Kaufmannschaft, sowie auf die vom Bund der Handelsschule gewährte Subvention hingewiesen. Auch wurde betont, es werde eine vermehrte Belastung des Budgets für 1928 nicht eintreten, da die 4. Klasse ohne Einschaltung der beantragten *Westschweizerklasse* im nächsten Schuljahr eine Parallele weniger zählen würde. Mit Recht erblickt die Aufsichtskommission in der beantragten Einrichtung einer Sonderklasse ein begrüßenswertes Mittel, die Kenntnis der deutschen Sprache im westschweizerischen Sprachgebiet zu fördern; dabei verschließt sie sich aber der Einsicht nicht, daß es dabei nicht sein Bewenden haben darf, sondern daß den Schülern neben der Schule Gelegenheit zu verschaffen ist, sich auch in der Pension oder in der Familie, wo sie untergebracht sind, in einem guten Deutsch zu üben. Mit gutem Grunde wies die Aufsichtskommission zur Empfehlung ihres Vorschlages zum Schluss noch darauf hin, wie unsere Schüler in westschweizerischen Handelsschulen ungehindert günstige Aufnahme finden, ja wie auch dort, z. B. in Neuenburg, besondere Klassen für Deutschsprechende eingerichtet sind. Der Erziehungsrat fand es anerkennenswert, daß ein Versuch gemacht werden soll, an der Kantonalen Handelsschule in Zürich eine Bildungseinrichtung zu schaffen, die der Förderung der deutschen Sprache in den Handelskreisen der welschen Schweiz dienen und zugleich dazu beitragen möchte, junge Leute von West und Ost unseres Vaterlandes durch die Schule einander näher zu bringen. Immerhin blieben Bedenken nicht allein aus finanziellen Erwägungen, sondern auch aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht aus. So wurde bemerkt, es sollte die Aufnahme in diese Westschweizerklasse auf Knaben beschränkt bleiben; die Mädchen möchten wie bis anhin in den verschiedenen Abteilungen der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich Anschluß suchen. Wichtig erscheint sodann dem Erziehungsrat, daß der Unterricht durchaus geeigneten und ständigen Lehrern der Handelsschule übertragen werde, die befähigt sind, allfällige Erklärungen in französischer Sprache zu erteilen. Endlich machten sich auch im Erziehungsrate einige Zweifel geltend, ob die Schüler im persönlichen Verkehr bei geschlossenem Klassenganzen sich wirklich ständig in der deutschen Sprache üben und ob in der Pension oder in der Familie, wo sie Unterkunft finden, eine Förderung in diesem Idiom durchgehends zu erhoffen sein werde. Was die finanzielle Seite anbelangte, konnte der Erziehungsrat von einer Weiterleitung an den Regierungsrat absehen, da es sich ja zunächst lediglich um einen Versuch von der Dauer eines Jahres handelt und durch diesen eine Mehrbelastung des von dieser Behörde festgesetzten Budgets nicht eintritt. So beschloß denn der Erziehungsrat, 1. an der 4. Diplomklasse der Kantonalen Handelsschule in Zürich auf Beginn des Schuljahres 1928/29 im Sinne eines Versuches an Stelle einer bestehenden Parallelen eine besondere Klasse für Schüler westschweizerischer Handelsschulen zu bilden, 2. es sei der Unterricht an dieser Klasse von Lehrern der Handelsschule nach einem Lehrplan zu erteilen, der den Vorkenntnissen und den Bedürfnissen der Schüler angepaßt ist, wobei aber sowohl das Bildungsziel, als auch die Aufnahmebedingungen und die Diplomprüfungsvorschriften für sie unverändert wie für die andern gelten, und 3. es habe die Aufsichtskommission die für die Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen und hierüber, wie über die Beobachtungen und Erfahrungen einen besonderen Bericht zu erstatten. Wir begrüßen diesen Versuch, der hoffentlich derart ausfällt, daß aus dem Provisorium ein Definitivum wird. Nach dem Bericht des Rektorates der Handelsschule liegen bereits 15 Anmeldungen vor, welche Zahl sich voraussichtlich noch vermehren werde.

5. Die Mitglieder des Erziehungsrates nahmen auf dem Wege der Zirkulation von den Berichten Kenntnis, die die Teilnehmer an den *schweizerischen Kursen für Knabenhandarbeit in Genf* erstatteten. Gegenüber Klagen von seiten einzelner Teilnehmer über zu geringe staatliche Subvention wurde von der Erziehungsdirektion in der Sitzung vom 18. Oktober darauf hingewiesen, daß die Ausschreibung für Gewährung von Staatsbeiträgen sich ausdrücklich auf 8 bis 10 Teilnehmer beschränkt habe, denen bei dem vorhandenen Kredit der übliche Beitrag von 150 Fr. hätte zuerkannt werden können; es seien dann aber 33 Anmeldungen eingegangen. Unter Beanspruchung eines weitern Kredites und nach Verständigung mit den Angemeldeten sowohl als mit den Schulpflegen seien sodann 20 Teilnehmern Beiträge im reduzierten Ausmaß von 100 Fr. beziehungsweise 120 Fr. zugesichert worden. Einer Kritik rief mit Recht die in den Berichten erwähnte mangelhafte Ausrüstung der Hobelbankabteilung mit Arbeitsmaterial, und unter besonderem Hinweis auf die geführte Klage wurden diese dem Präsidenten der Schweizerischen Vereins für Knabenhandarbeit zur Einsicht zugestellt.

REDAKTION: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürrer, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; Dr. M. Sidler, Lehrerin, Zürich 3; J. Ulrich, Sekundarlehrer, Winterthur.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.